

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 28. April 1972

41. Stück

- 117.** Verordnung: Prüfung für Wirtschaftsführer  
**118.** Verordnung: Prüfung für den gehobenen Archivdienst  
**119.** Verordnung: Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst  
**120.** Verordnung: Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz  
**121.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, für das Schuljahr 1971/72  
**122.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der „Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)“ und der „Hausordnung für gerichtliche Gefängnisse“ als gesetzwidrig mit Ablauf des 31. Mai 1972

### **117. Verordnung des Bundeskanzlers vom 10. April 1972 betreffend die Prüfung für Wirtschaftsführer**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Wirtschaftsfachdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, den Schriftwechsel mit Behörden und die schriftlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Buchführung durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes;
2. folgende Fachgebiete, die unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Kandidaten zu prüfen sind:

- a) Ackerbau, Pflanzen-, Wein- und Obstbau; Schädlingsbekämpfung; Tierzucht und Tierseuchenbekämpfung; landwirtschaftliches Versuchswesen; Meliorationswesen; Forst-, Jagd- und Fischereiwesen;
- b) landwirtschaftliche Buchführung und Rechnungswesen; Voranschläge und Wirtschaftsprüfung, Förderungswesen, Genossenschaftswesen und landwirtschaftliche Versicherung; landwirtschaftliche Interessenvertretung;
- c) landwirtschaftliche Maschinenkunde und Unfallverhütung;
- d) Landarbeitsrecht und landwirtschaftliches Schul- und Ausbildungswesen;
- e) Grundzüge des Abgaben- und Sozialrechts;
- f) Großküchenanlagen; Ernährungslehre, Warenkunde, Waren, Übernahme und Inventarisierung.

(3) Das im Abs. 2 lit. f angeführte Fachgebiet ist nur zu prüfen, wenn der Kandidat als Wirtschaftsführer in Großküchenanlagen verwendet wird oder verwendet werden soll.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat für die Gebiete der einzelnen Bundesländer Prüfungskommissionen beim betreffenden Amt der Landesregierung zu errichten. Für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen Beamte des höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe sein. Es

können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für die Gegenstände des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und den im § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführtem Gegenstand müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. August 1972 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 13. März 1957, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für Wirtschaftsführer, BGBl. Nr. 85, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe erhoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 31. Juli 1972 außer Kraft.

Kreisky

#### **118. Verordnung des Bundeskanzlers vom 10. April 1972 betreffend die Prüfung für den gehobenen Archivdienst**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 wird verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Archivdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Anfertigung kollationsreifer Abschriften von drei verschiedenen in deutscher oder lateinischer Schrift geschriebenen Schriftstücken des 18. oder 19. Jahrhunderts, von denen eines in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt ist; die Wahl der Sprache obliegt nach Maßgabe der in den Archivbeständen vorhandenen Dokumente dem Kandidaten;
2. Durchführung einer Ordnungsarbeit;
3. Abfassung eines Erledigungsentwurfes auf Grund vorgelegter Akten und bibliographischer Behelfe.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge des Verwaltungsverfahrens;
2. österreichische Geschichte ab dem 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der politischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und der Geschichte der österreichischen Behördenorganisation der Zentral- und Landesverwaltung seit 1815;
3. Organisation des österreichischen Archivwesens und Zusammensetzung der größeren Archive Österreichs; Systeme des inneren Aufbaues von Registraturen und Archiven, Grundbegriffe der Aktenkunde und der Archivtechnik; Geschäftsgang in Archiven.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundeskanzleramt.

(2) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei oder drei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied muß rechtskundig sein, die übrigen Mitglieder müssen dem Dienstzweig „Höherer Archivdienst“ angehören.

Kreisky

#### **119. Verordnung des Bundeskanzlers vom 13. April 1972 betreffend die Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, dem Bundesminister für Landesverteidigung und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit aus einem der im § 3 Abs. 2 Z. 2 angeführten Fachgebiete zu verfassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Prüfungsgegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge der Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes;

2. unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung des Kandidaten:

- a) Grundzüge des Landwirtschaftsrechtes (Landwirtschaftsgesetz, Gutsangestellten- und Landarbeitsrecht, landwirtschaftliche Berufsausbildung, Qualitätsklassen- und Weingesetz, Weinbaugesetze der Bundesländer), des land- und forstwirtschaftlichen Marktordnungsrechtes, des Wasser-, Forst-, Jagd-, Fischerei-, Naturschutz-, Tierschutz-, Veterinär-, Lebensmittel-, Kollektivvertrags-, Sozialversicherungs-, Fürsorge-, Anerben-, Grundbuchs-, Bewertungs-, Bodenschätzungs-, Enteignungs-, Bau- und Raumordnungsrechtes, des Rechtes der Bodenreform und des Rechtes der land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen;
- b) Ackerbau, Feldversuchswesen, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Boden- und Düngerlehre;
- c) Weinbau, Rebenzüchtung, Kellerwirtschaft, Weinchemie und Mikrobiologie;
- d) Obstbau, Obstverwertung, Gemüsebau, Gemüseverwertung, Vermarktung;
- e) Tierzucht, Nutzung der Tiere, Fütterungswesen, Tierseuchenbekämpfung, Milchwirtschaft;
- f) Technik in der Landwirtschaft und Unfallverhütung;
- g) landwirtschaftliche Buchführung und Rechnungswesen, Voranschläge und Wirtschaftsprüfung, Förderungswesen, Genossenschaftswesen.

§ 4. (1) Das Bundeskanzleramt hat für die Gebiete der einzelnen Bundesländer Prüfungskommissionen beim betreffenden Amt der Landesregierung zu errichten. Für den Bereich der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland ist jedoch eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des höheren Dienstes oder des gehobenen landwirtschaftlichen Dienstes bestellt werden. Es können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen ernannt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommissäre für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung und den im § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand müssen rechtskundig sein.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. August 1972 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 1957, betreffend eine Vorschrift über

die Prüfung für den Dienstzweig „Gehobener landwirtschaftlicher Fachdienst“, BGBl. Nr. 111, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 31. Juli 1972 außer Kraft.

Kreisky

**120. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 13. April 1972 über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1970, BGBl. Nr. 179, über die Einfuhr von Arzneiwaren (Arzneiwareneinfuhrgesetz) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Landeshauptmänner der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg werden ermächtigt, Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b, d und e des Arzneiwareneinfuhrgesetzes an Antragsteller, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im betreffenden Bundesland haben, zu erteilen.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

Leodolter

**121. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. März 1972 betreffend eine Änderung der Verordnung, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, für das Schuljahr 1971/72**

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird verordnet:

Abweichend von der Regelung des Art. I der Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 30. April 1970, BGBl. Nr. 150, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, ist im Unterrichtsjahr 1971/72 an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien Mittwoch der 28. Juni 1972 schulfrei, sofern an diesem Tag Aufnahmeprüfungen abgehalten werden.

Sinowatz

**122. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 5. April 1972 über die Aufhebung von Bestimmungen der „Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.)“ und der „Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser“ als gesetzwidrig mit Ablauf des 31. Mai 1972**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1971, V 1, 2, 3/71-14, zu Recht erkannt, daß als gesetzwidrig aufgehoben werden:

- a) aus § 642 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz BGBl. Nr. 264/1951, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, die Worte: „... in Gefangenhäusern mit eigener Verwaltung dem Leiter, ...“

b) aus der mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 8. November 1962, Zl. 42.284/62, in Kraft gesetzten „Hausordnung für gerichtliche Gefangenhäuser“

1. die Worte im § 40 Z. 3: „... — in Gefangenhäusern mit eigener Gefangenhäusdirektion oder Gefangenhäusverwaltung — ...“, und

2. den § 40 Z. 6 des folgenden Wortlautes:

„Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Vorsteher des bezirksgerichtlichen Gefangenhauses oder durch den Leiter der Gefangenhäusdirektion oder Gefangenhäusverwaltung steht dem Gefangenen das Recht der Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet im ersten Falle der Präsident des dem Gefangenhäusvorsteher in Strafsachen übergeordneten Gerichtshofes I. Instanz, im zweiten Falle der Vorsteher des Gefangenhauses und in weiterer Folge die Oberste Aufsichtsbehörde.“

Diese Aufhebungen treten mit dem Ablauf des 31. Mai 1972 in Kraft.

Broda

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 228— für Inlands- und S 288— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen **Entrichtung des Verschleißpreises** von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.